

Ausschuss Steuern

Nachrichtlich:

Ausschuss Umwelt

Ausschuss Bauwirtschaft und Logistik

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

ST-2021-004

15. März 2021

En/le/ak

## Sustainable Finance - Sachstandsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über das Thema „Sustainable Finance“ informieren. Häufig stellt der Begriff ein Sammelbecken für eine Vielzahl verschiedener Themen dar. Kernbestandteile sind die EU-Taxonomie und verschiedene Berichtspflichten für Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen. Die der Taxonomie zugrundeliegende EU-Verordnung 2020/852 vom 18. Juni 2020 erhalten Sie als **Anlage a**. Damit setzt die EU-Kommission das Ziel der Neuausrichtung von Kapitalflüssen hin zu nachhaltigen Investitionen aus dem EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (März 2018, **Anlage b**) um.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem. Es definiert, unter welchen Voraussetzungen eine Wirtschaftsaktivität als „ökologisch nachhaltig“ gilt. Vereinfacht gilt als ökologisch nachhaltig alles, was positiv auf das Konto folgender Ziele einzahlt: 1) Klimaschutz, 2) Anpassung an den Klimawandel, 3) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung und Recycling, 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie 6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Diese „Umweltziele“ werden in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung definiert und in den Art. 10 bis 15 näher erläutert.

Damit richtet sich die Taxonomie an Finanzmarktakteure zur Identifikation von nachhaltigen Finanzierungen, aber auch an publizitätspflichtige Unternehmen bezüglich der nichtfinanziellen Berichterstattung (Art. 8 Taxonomie-Verordnung). Danach müssen Unternehmen, die bereits nach der CSR-Richtlinie berichten, künftig in ihren nichtfinanziellen Erklärungen Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Am 26. Februar 2021 veröffentlichte die ESMA (europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ihren Abschlussbericht (**Anlage c**) zu den Empfehlungen zur Umsetzung der Berichtspflichten. Die Empfehlungen der ESMA beinhalten weitreichende Festlegungen zu den drei in Art. 8 aufgeführten Kennzahlen (Turnover, CapEx, OpEx) für finanzielle und nicht finanzielle Unternehmen. Die Empfehlungen beinhalten keinen Hinweis auf Umsetzungsfristen. Sowohl BUSINESSEUROPE als auch der BDI weisen in Schreiben an die zuständigen Stellen auf die Notwendigkeit einer Fristverschiebung zur erstmaligen Anwendung der Berichtspflichten hin.

Für jedes Umweltziel werden einheitliche Kriterien festgelegt. Nachdem ein Unternehmen im ersten Schritt seine Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie identifiziert hat, muss es untersuchen, ob die Aktivitäten im Verhältnis zu den Umweltzielen auch als nachhaltig einzu-stufen sind. Dabei muss die jeweilige Aktivität einerseits einen sogenannten wesentlichen Bei-trag zum Erreichen mindestens eines der Ziele leisten und darf dabei andererseits kein ande-res Ziel beeinträchtigen. Diese Kriterien werden durch delegierte Rechtsakte verabschiedet.

Bislang wurden Kriterien für die ersten beiden Ziele erstellt und zweimal für vier Wochen kon-sultiert. Der Entwurf des betreffenden delegierten Rechtsaktes einschließlich der genauen Definitionen der wirtschaftlichen Tätigkeiten, die zum Klimaschutz (Annex I) bzw. zur Anpas-sung an die Folgen des Klimawandels (Annex II) beitragen, sind unter folgendem Link abruf-bar: [Sustainable finance – EU classification system for green investments \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/sustainable-finance-eu-classification-system-for-green-investments_en). Der BDI hat sich an den beiden Konsultationen beteiligt (siehe **Anlage d** und **Anlage e**). Der delegierte Rechtsakt sollte ursprünglich am 31. Dezember 2020 verabschiedet werden, dies wurde je-doch auf Ende erstes Quartal/Anfang zweites Quartal 2021 verschoben.<sup>2</sup>

Die Erstellung der Kriterien der verbleibenden vier Ziele wurde – wie bereits bei den ersten beiden Zielen geschehen – an eine Expertengruppe übertragen. Die Sustainable Finance Plat-form (SFP) besteht aus 50 Mitgliedern (europäische Industrieverbände, NGOs, Experten) und einigen Beobachtern. Der BDI ist indirekt über BusinessEurope vertreten.

Neben der Finalisierung der sechs Ziele soll auch über mögliche Erweiterungen der beste-henden Taxonomie gesprochen werden. Diskutiert wird eine sogenannte soziale Taxonomie und weitere Taxonomien, die Definitionen für weniger und besonders schädliche Wirtschafts-aktivitäten beinhalten könnten (Art. 26 Taxonomie-Verordnung). Mehr Klarheit dürfte die be-vorstehende Veröffentlichung der Sustainable Finance Strategie der EU-Kommission bringen.

Auch das BMF plant eine Sustainable Finance Strategie, die im Frühjahr veröffentlicht werden soll. Unterstützung bei der Entwicklung einer Strategie erfährt die Bundesregierung durch den Sustainable Finance Beirat. Am 25. Februar 2021 veröffentlichte der Sustainable Finance Beirat seinen finalen Bericht, den wir Ihnen mit der **Anlage f** übermitteln. Dieser beinhaltet 31 Empfehlungen, die z.B. die Bereiche Rechnungslegung, Berichterstattung, nachhaltige Cor-porate Governance oder eine „Datenbank Immobilien/Energieausweise“ betreffen. Seine „Kernbotschaften“ fasst der Sustainable Finance Beirat mit einer Präsentation zusammen, die wir Ihnen als **Anlage g** übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Christian Engelke  
Geschäftsführer Wirtschaft



Tanja Lenz  
Reporting und Statistik

## Anlagen

---

<sup>2</sup> Damit stellt sich die Frage, ob der delegierte Rechtsakt zu den Umweltzielen 1 und 2 wie vorgesehen ab dem 01.01.2022 Anwendung finden kann. Das Inkrafttreten der übrigen Umweltziele ist zum 01.01.2023 vorgesehen.